

Fische für Wellnesszwecke?

Kangalfische (*Garra rufa* oder «Doktorfisch» genannt) sind 12 bis 14cm lange Karpfenfische, die neben ihrer üblichen Nahrung auch Hautschuppen von Betroffenen mit Psoriasis, Neurodermitis oder anderen Hautkrankheiten abknabbern. Deshalb werden sie zu Therapiezwecken eingesetzt, aber auch für den kosmetischen und kommerziellen Bereich. Dies ist aus Tierschutzsicht zu kritisieren.



© Prisma

Seit einiger Zeit liegt die medizinische Nutzung von Kangalfischen, die in Asien längst üblich ist, auch in Europa und in der Schweiz im Trend. Immer häufiger werden die Tiere aber auch zu rein kosmetischen oder kommerziellen Zwecken gehalten, etwa in Wellnessstudios oder sogar als lebende Dekoration in Tanzlokalen. Eine solche Verwendung der Fische ist gewerblicher Natur und muss daher von den kantonalen Veterinärdiensten bewilligt werden. Die Behörde entscheidet daraufhin, ob der Nutzungszweck eine Bewilligungserteilung rechtfertigt und formuliert nach entsprechendem Entscheid die notwendigen Auflagen zur Haltung und zum Einsatz der Fische sowie zum Umgang mit ihnen.

Missachtung der geschützten Tierwürde

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) empfiehlt den kantonalen Veterinärdiensten, Bewilligungsgesuche für die Nutzung von Kangalfischen für rein kosmetische oder kommerzielle Zwecke abzulehnen. Dabei beruft es sich auf die Tierwürde, die sowohl durch die Bundesverfassung als auch durch das Tierschutzgesetz ausdrücklich geschützt wird.

Beim ständigen Umsetzen der Fische in Therapiebecken leiden die Tiere unter ungleichen Temperaturen und unterschiedlichen Wasserparametern. Auch das ständige Einfangen führt bei den Tieren zu erheblichem Stress. Zudem sind sie im Therapiebecken exponiert und haben keine Rückzugsmöglichkeiten. Vermutet wird auch, dass man die Fische absichtlich hungern lässt, damit sie effizienter «arbeiten». Für die Tiere besteht ausserdem ein erhebliches Verletzungsrisiko – insbesondere beim Einsetzen in die Therapiebehälter. Gemäss dem BLV bedeutet diese Form der Verwendung der Fische eine übermässige Instrumentalisierung, die nicht gerechtfertigt werden kann. Das BLV wertet die hohe Stressbelastung für die Tiere somit höher als den menschlichen Nutzen.

Fische sind schmerz- und leidensfähige Lebewesen, die anspruchsvolle kognitive Leistungen erbringen können. Dementsprechend werden sie auch von der Tierschutzgesetzgebung erfasst. Sofern ein Bewilligungsgesuch erteilt wird, haben sich die Anbieter entsprechender Therapieangebote als Halter der Tiere somit an die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung zu halten und die insbesondere für Fische geltenden Vorschriften zu beachten.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.



Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)